



Federführung: Ratsbüro

Beteiligte(r):

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Hetzel

Telefon: 02521 29-105

2017/0027

öffentlich

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Wahl einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

14.02.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung zur Wahl einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Laut § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf der Grundlage von § 57 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bürgermeister Dr. Strothmann und Ratsmitglied Koch haben am 12. Dezember 2016 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Wahl einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden getroffen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist als Anlage beigefügt.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Haupt- und Finanzausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage(n):

Dringlichkeitsentscheidung vom 12. Dezember 2016